Dritte Durchführungsbestimmung* zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1958. Vom 15. Dezember 1958

, com ro. B czemioci

Zur Durchführung des § 13 des Gesetzes vom 9. Januar 1958 über den Staatshaushaltsplan 1958 (GBl. I S. 66) wird folgendes bestimmt:

8 1

- (1) Soweit Mittel des Fonds der Volksvertretung für die Generalreparatur und Instandhaltung von volkseigenem Wohnraum nach der Verordnung vom
- 1957 über die Verbesserung der Verwaltung (GBl. Wohnraumbesitzes planmäßigen verbraucht wurden gehen sie nicht in den Haushaltsbestand Sie Jahr ein. sind das ZU überweisen, übertragen und anf ein Sonderkonto ZU das Bezeichnung ..Fonds der Volksvertretung nicht ans verbrauchten Mitteln des Wohnungsfonds 1958" führt.
- Mittel Soweit die Amortisationen Dienstleistungsgeplanten und Versorgungsbetriebe. die ihre Amortisationen Haushalt haben und ihre Mittel für Generalreparaturen und Ersatzinvestitionen dem Haushalt im aus verwendet 1958 sie Jahre nicht restlos nicht planmäßigen Haushaltsbestand Sie den ein. auf das Jahr 1959 übertragen und Bezeichnung derkonto überwiesen. das die ..Fonds Rates aus nicht verbrauchten Amortisationen" führt.
- Die nicht verbrauchten Mittel Nationalen auf Jahr übertragbar. Aufbauwerkes sind das indem vor Abschluß des Haushalts Jahres 1958 anf Verwahrkonto übernommen und Beginn zu des 1959 Jahres von dem Verwahrkonto Einnahmen des Jahres 1959 übernommen werden.
- Mittel gemäß Absätzen 1 bis 3 übertragbar. wenn der nlanmäßige Überschuß nicht mehr erreicht Es jedoch nicht wird. kann übertragen 31. werden, Kassenbestand per Dezember gesamt tatsächlich vorhanden ist.
- Die (5)Abteilung Finanzen örtlichen Leiter der Haushalts-Räte und kleineren Gemeinden die bearbeiter der örtlichen Räte sind dafür verantwortlich, daß dem örtlichen Rat im Zusammenhang mit Berichterstattung gemäß § 40 des Gesetzes vom
- Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. 207) über S. Haushaltsplanes 1958 Erfüllung des über Verwendung der Mittel gemäß Absätzen 1 3 berichtet his Hierbei ist gründlich von den Abteilung Finanzen der örtlichen Räte und den Haushaltsbearbeitern der örtlichen Räte untersuchen, zu Mittel Jahre 1958 verbraucht diese im nicht örtlichen Rat Vorschläge über die wurden. Dem sind zweckentsprechende Verwendung der ten Gelder im neuen Jahr zu unterbreiten.

8 2

- (1) Übertragbar von den anderen Mehreinnahmen und Einsparungen ist der Betrag, der den geplanten Überschuß des Jahres 1958 übersteigt, nachdem der Kassenbestand per 31. Dezember 1958 bereits um die im § 1 bezeichneten Mittel vermindert ist.
- (2) Keine Einsparungen im Sinne des § 13 des Gesetzes vom 9. Januar 1958 sind

* 2. DB (GBl. I S. 390)

- a) Minderausgaben bei den Investitionen (Teil Erweiterung der Grundmittel),
- b) Minderausgaben beim Lohnfonds der Aufgabenbereiche 0 bis 7 und 9 (brutto) — dies gilt nicht für Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern —,

daranf daß die im Volkswirtschaftsplan beruhen. enthaltenen staatlichen Aufgaben im 1958 nicht Jahre wurden. Diese Minderausgaben geplan-Überschuß 1958 hinzuzurechnen des Jahres nach 1959 nicht übertragbar.

- (3) Ferner sind dem geplanten Überschuß hinzuzurechnen und nach 1959 nicht übertragbar:
- a) Minderausgaben oei Aufgaben, die durch Sonderfinanzausgleich finanziert wurden.
- b) nicht zurückgezahlte Liquiditätshilfen, nicht geleistete Abführungen bzw. Zuführungen.
- (4) Der übertragbare Betrag ist auf das Sonderkonto "Rücklagenfonds der Volksvertretung" zu überweisen.

§ 3

Die nach §§ 1 und 2 zu bildenden Sonderkonten sind bei dem Kreditinstitut zu führen, bei dem die Haushaltskonten der örtlichen Räte unterhalten werden.

§ 4

übergeordneten Finanzorgane Bezirks-Kreisinspektionen Kontrolle und der Hauntabteilung des Ministeriums der Finanzen pflichtet, bis zum 31. Januar 1959 kontrollieren. zu der Übertragung von Haushaltsmitteln lichen Bestimmungen eingehalten wurden.

§ 5

Die technischen Einzelheiten der Übertragung von Haushaltsmitteln werden in einer besonderen Buchungsanweisung geregelt. § g

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1958

Der Minister der Finanzen

Rumpf

Anordnung

über die umsatzsteuerliche Behandlung der Entgelte . für Nachauftragnehmerleistungen.

Vom 6. Dezember 1958

Auf Grund des § 13 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Sofern ein privater oder genossenschaftlicher Nachauftragnehmerleistungen im Sinne der Preisanordnung Nr. 561 vom 15. Dezember Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptder volkseigenen Bauindustrie (GBl. der in Anspruch Rechnungsbetrag, nimmt, ist der Nachauftragnehmer (Subunternehmer) dem den Hauptauftragnehmer in Rechnung stellt, vom Hauptauftragnehmer als durchlaufender Posten satzsteuerbaren Entgelten abzusetzen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1958 in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1958

Der Minister der Finanzen

Rumpf

Herausgeoer: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Kepuoiik. Berlin C 2. Klosterstraße 47. Telefon 22 07 36 22/38 21 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/58/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag. Berlin O 17 — Erscheint nach Bedarf Teil 1 s.— DM Teil II 2.10 DM — Einzelabgaoe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM. bis zum Umfang von 32 Seiten 0.40 DM. über 32 Seiten 0.50 DM ie Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig. Leipzig C 1. Postfach 91. Telefon: 2 54 81.